

Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 3. Juli 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-31.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-38.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 31. März 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-24.pdf) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote ‚2,5‘ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist ein mindestens mit der Gesamtnote ‚3,0‘ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen, wenn der Umfang der nachgewiesenen politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht weniger als 75 % der im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Universität Bamberg mindestens zu absolvierenden politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht.
- (3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. ³Dabei kann abhängig von den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere festgelegt werden, dass fehlende methodische Kenntnisse im Rahmen der Masterprüfung nachzuholen sind, wenn Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik im Umfang von weniger als 20 ECTS vorliegen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund von Auflagen nach Absatz 3 Satz 3 erbracht werden, können auf das Ergänzungsmodul des Masterstudiengangs angerechnet werden.
- (5) ¹Die Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 5. Mai 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juli 2009.

Bamberg, 3. Juli 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juli 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2009.